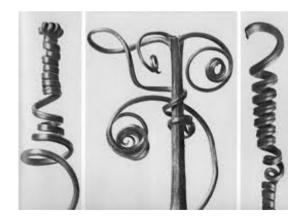


NEUE SACHLICHKEIT

GEBOTE UND VERBOTE IN § 3A MEDKF-TG







Michael R. Kogler REM-WORKSHOP, 23.4.2014



WUSSTEN SIE, DASS ...?

- AM 24.12. <u>UND</u> 26.12. <u>250 MÜLLFAHRZEUGE MIT 250</u>
 LENKER/INNEN FÜR 100.000 MISTKÜBEL UNTERWEGS WAREN
- MIT "FREIEM AUGE <u>NICHT</u> ERKENNBAR IST, OB EIN BAUMSTAMM HOHL IST"
 - IM ZWEIFEL ZWISCHEN ERHALT DES BAUMS UND DER SICHERHEIT "GEHEN NATÜRLICH DIE MENSCHEN VOR"
- IN WIEN 207 HAUSBETREUER/INNEN ARBEITEN, DIE STIEGEN UND WEGE REINIGEN, LAMPEN TAUSCHEN
- 54.000 KINDERGARTENPLÄTZE IN 21.000 GRUPPEN MIT SEIT 2009 ZUSÄTZLICHEN 1000 PÄDAGOG/INN/EN BESTEHEN, SODASS BEI DEN UNTER 3-JÄHRIGEN DAS 33%-BARCELONA-ZIEL MIT 39,4% ÜBERSCHRITTEN IST, BEI 3-6 JÄHRIGEN ÜBER DEM 90% ZIEL BEI 104,9% LIEGT



WAS BRINGT'S?

- WISSENSVERMEHRUNG
 - ZUR TEILNAHME AN DER MILLIONENSHOW
- ERHÖHUNG DES WOHLFÜHLFAKTORS
 - SCHAFFUNG ZUFRIEDENER BÜRGER
- ÜBEREINSTIMMUNG MIT GESETZESWORTLAUT/-INTENTION





SACHINFORMATIONSGEBOT I (§ 3A ABS. 1 MEDKF-TG)

- KONKRETES INFORMATIONSBEDÜRFNIS SATZ 1 UND SATZ 3
- INHALTLICHER ZUSAMMENHANG WIRKUNGSBEREICH SATZ 1
 - INFORMATION ZUR RECHTSLAGE, HANDLUNGS- UND VERHALTENSEMPFEHLUNG, SACHINFORMATION - SATZ 2
- AUSSCHLIESZLICHE ODER TEILWEISE VERMARKTUNG DER
 TÄTIGKEIT DES RECHTSTRÄGERS IST UNZULÄSSIG SATZ 3



SACHINFORMATIONSGEBOT II (§ 3A ABS. 2 Z 3 MEDKF-TG)

- BEITRAG ZUR **DECKUNG** DES INFORMATIONSBEDÜRFNISSES "Sachinformationen, aus denen die Allgemeinheit oder auch nur eine anhand genereller Kriterien bestimmbare Personengruppe einen gewissen Vorteil ziehen kann, BKS 611.919/0005-BKS/2010 insbesondere
 - Hinweise auf ein gemeinnütziges Angebot
 - Empfehlung von Verhaltensweisen, deren Einhaltung in irgendeiner Weise mittelbar oder unmittelbar zum Vorteil gereichen soll"
 - NICHT: "Bloße Initiierung, Aufrechterhaltung, Begleitung einer generellen gesellschaftspolitischen Debatte"



SACHINFORMATIONSGEBOT (RICHTLINIEN BGBL II 2012/222)

- EINDEUTIGER INHALTLICHER BEZUG (§ 3)
 - MUSS ZUM AUFGABENBEREICH ZÄHLEN
 - ETWA INFORMATION ÜBER GESETZESVORHABEN
- VERMARKTUNG DER TÄTIGKEIT DES RECHTSTRÄGERS, D.H.
 "ÜBERWIEGENDE IMAGEPFLEGE" UNTERSAGT (§ 4 ABS. 1)
- **KONKRETES U. AKTUELLES INFORMATIONSBEDÜRFNIS**
 - O. FESTSTELLBARER NUTZEN BEI VERWERTUNG (§ 4 ABS 2)

Zuständigkeiten, Rechtslage/Änderungen, Service, Angebote, Hilfestellungen und "Informationen, die im öffentlichen Interesse stehen" (§ 4 ABS 3)



WER MUSS "SACHLICH" SEIN (§ 3A ABS 1 u 3)?

- BUND, LÄNDER, GEMEINDEN > 10.000 EW (+ DEREN STIFTUNGEN, FONDS, ANSTALTEN, ÖFF. RECHTL. KÖRPERSCHAFTEN)
- SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER
- NICHT: VON BUND, LÄNDERN UND GEMEINDEN BEHERRSCHTE UNTERNEHMUNGEN
 - ES SEI DENN SIE ERBRINGEN "überwiegend Leistungen für die Verwaltung des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände"



SACHINFORMATIONSGEBOT IVA

ZAHLENFRIEDHOF

- 220 TONNEN, 7,5 M DURCHMESSER, GENAUIGKEIT 0,3 MM ...
- 3300 BUS-, BIM- UND U-BAHNLENKER, 98 LINIEN ...

ZUSTANDSBESCHREIBUNG

- EIN TAG MA 48/42, FORSCHUNGSPROJEKTE EU-FÖRDERUNG

LOBESHYMNE

- N steht für Zukunft. N steht für Wissenschaft. N ist dynamisch,
 vielseitig zukunftsorientiert....
- W ist kreativ, innovativ produktiv. Preise der Stadt W.



KREATIV UND INFORMATIV!!!







??? UND ???





SACHINFORMATIONSGEBOT IVB

- LESEFUTTER LESEOFFENSIVE
 - Angebot der Büchereien, Rückgabeautomat
- KINDER SCHÜTZEN FAMILIEN UNTERSTÜTZEN
 - Angebot der Mag ELF Servicestelle
- SOFORTHILFE IM KRISENFALL
 - Frauennotruf
- NACHDENKEN VOR DEM SCHENKEN
 - Verpackungsvermeidung, Keine Tiere unterm Weihnachtsbaum
- GLEICHE LEISTUNG, BESSERER PREIS
 - Strompreis, Gaspreis vergleichen
- EINKAUFEN IN DER MARIAHILFERSTRASZE
- ELGA SERVICELINE
- WERBE- oder INFO-KAMPAGNE? MAHÜ-NEU





HINWEIS - VERBOT

- UNTERSAGT, AUF "OBERSTE ORGANE IM SINNE VON ART. 19 B-VG HINZUWEISEN"
 - STS, BM, BP, LH, LR

- JEGLICHER HINWEIS, "DARSTELLUNG ALS PERSON"

moll FOTO

New KARIKATUR

ZITAT

NAMENSNENNUNG









WER DARF NICHT (§ 3A ABS 4)?

- BUND (+ STIFTUNGEN, FONDS UND ANSTALTEN)
- LÄNDER (+ S, F, A)
- GEMEINDEN > 10.000 (+ S,F, A)
- SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER
- UNTERNEHMUNGEN "BEHERRSCHT" VON BUND, LAND
 GEMEINDEN > 10.000
- NICHT ERFASST: ÖFFENTLICH RECHTLICHE KÖRPERSCHAFTEN





WOBEI?

- § 3A ABS 1: "Audiovisuelle Kommunikation und entgeltliche Veröffentlichungen" - AUSLEGUNGSBEDÜRFTIG
- IN PERIODISCHEN MEDIEN (§ 26 MEDIENG) TV (ON DEMAND),
 WEBSITE, RADIO, TAGES-, WOCHENZEITUNG, MONATSZEITSCHRIFT,
 NEWSLETTER

- NICHT:







KENNZEICHNUNGS- UNTERSCHEIDBARKEITS- GEBOT

- KEIN NOVUM VGL § 26 MEDIENG
 - "Anzeige", "entgeltliche Einschaltung", "Werbung"
 - es sei denn, Zweifel über Entgeltlichkeit durch Gestaltung oder Anordnung ausgeschlossen
 - Verwaltungsstrafe bis zu 20.000 € für den Medieninhaber !
- § 3A ABS 2 Z 1 MEDKF-TG
 - "Sicherstellung der eindeutigen Unterscheidbarkeit" (als Bestandteil der Richtlinien)



KENNZEICHNUNGS- UNTERSCHEIDBARKEITS- GEBOT

RICHTLINIEN BR (UND 9 LR) § 2 ABS 2



- RADIO, TV, TV-ON DEMAND
 - "entgeltliche Einschaltung" oder "Eine entgeltliche* Information" oder "bezahlte Anzeige" <u>UND</u>
 - Beifügung der Bezeichnung des Organs des Rechtsträgers oder eines eindeutig identifizierenden Logos
- PERIODISCHE DRUCKWERKE, NEWSLETTER, WEBSITE
 - DEUTLICH SICHTBAR "entgeltliche Einschaltung", "bezahlte Anzeige"
 - "Verwechslung mit dem redaktionellen Teil des Mediums ausgeschlossen" (§ 2 Abs 3)



WER IST VERPFLICHTET?

- BESTIMMT SICH KONKRET NACH DEM ANWENDUNGS-BEREICH DER JEWEILIGEN RICHTLINIE.
- BGBL II 2012/222:
 - BUND (+ STIFTUNGEN, FONDS, ANSTALTEN, ÖFF.-RECHTL. KÖRPERSCHAFTEN)
 - SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER
 - UNTERNEHMUNGEN, die weit überwiegend Leistungen für Verwaltung des Bundes erbringen (zB BHAG)



PRAXISTEST-ERGEBNIS



- UNBEKANNTES KENNZEICHNUNGSGEBOT ?
 - KEINE KENNZEICHNUNG "DRUCKSTRECKEN" "BEILAGE"
 - NUR AUS 5 CM ABSTAND LESBAR
 - KREATIVE ANDERE KENNZEICHNUNGEN
 - "KOOPERATIONSSCHALTUNG"



- IGNORIERTES UNTERSCHEIDBARKEITSGEBOT ?
 - UNTERSCHIEDSLOSE GESTALTUNG
 - IM RUNDFUNKRECHT: SCHLEICHWERBUNG



- WIRKSAMES HINWEISVERBOT!
 - NUR EIN FALL EINER UNTERNEHMUNG (3 VERSCHIEDENE OBERSTE ORGANE)





PRAXISTEST BEISPIELE









AUFSICHT

- KEINE BEHÖRDLICHE ZUSTÄNDIGKEIT (soweit nicht § 26 MedienG berührt)
- KONTROLLE DURCH BÜRGER/INNEN
- KONTROLLE DURCH MEDIEN
- KONTROLLE DURCH DEN POLITISCHEN "GEGNER"
- KONTROLLE DURCH RECHNUNGSHÖFE



Landesrechnungshof









DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

BILDNACHWEISE SEITE 1

- EMIL HOPPE, SANDLEITENHOF, 1160 WIEN, 1924
- LUDWIG WENINGER, "STADTSZENE IN HOF", 1929
- KARL BLOSSFELDT, 1865-1932